

STADT BRETEN

LANDKREIS KARLSRUHE

.....
**Stellungnahmen der Verwaltung zu den während der frühzeitigen
Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange
und Interessenverbänden abgegebenen Stellungnahmen/ gemach-
ten Äußerungen:**
.....

Zickwolf, Hermann

Von: Keller, Daniel (RPS) <Daniel.Keller@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2015 16:02
An: Zickwolf, Hermann
Betreff: 111-15 - Bebauungsplan "Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt"

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau und Kunstdenkmalpflege:

Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

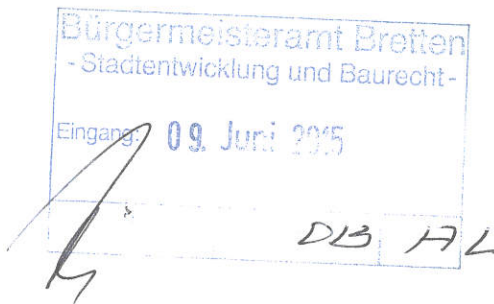
Mit freundlichen Grüßen

Daniel Keller
Planungsreferent

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Dienstsitz Karlsruhe
Moltkestraße 74
76133 Karlsruhe

Tel: +49 (0) 721 / 926 -4811
Fax: +49 (0) 711 / 904 -4544
Besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt: <http://www.denkmalpflege-bw.de>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Zu 1: Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstszitz Karlsruhe

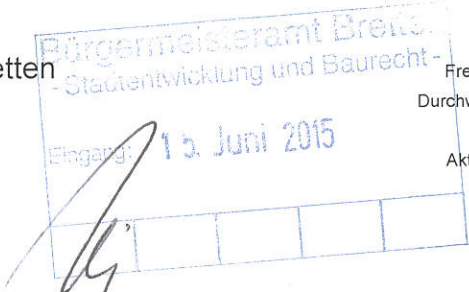
Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart hinsichtlich der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis unter dem Punkt „Archäologische Denkmalpflege“ wird unter Punkt 2 der Hinweise zum schriftlichen Teil des Bebauungsplanes „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Gölshausen, unter der Überschrift „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen. Der bisher dort enthaltene Text unter der Bezeichnung „Bodendenkmale“ entfällt.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Bretten
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten



Freiburg i. Br., 11.06.15
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Herr Deck
Aktenzeichen: 2511 // 15-04387

- 013
- 172

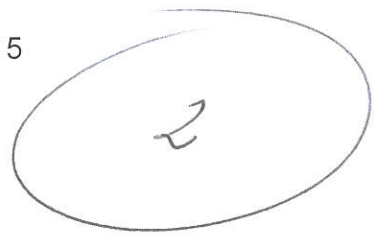
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt", Stadt Bretten, Teilort Gölshausen, Lkr. Karlsruhe (TK 25: 6918 Bretten)

Ihr Schreiben vom 15.05.2015

Anhörungsfrist 26.06.2015



B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Im Original gezeichnet

Philipp Deck
Diplom-Forstwirt

Zu 2: Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 3 „Geotechnik“ gegebenen Hinweise werden unter Punkt 5 der Hinweise zum schriftlichen Teil des Bebauungsplanes „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Gölshausen, aufgenommen. Sie ersetzen die bisher unter diesem Punkt gegebenen Hinweise.

Als Hinweise aufgenommen wurden zudem die Hinweise Geotopschutz und allgemeiner Art unter 5a und 5b.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

324

Bürgermeisteramt Bretten
- Stadtentwicklung und Baurecht -

Eingang: 12. Juni 2015

12.06.2015

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Bretten
Postfach 1560
75005 Bretten

STADT BRETTE					
I	10	14	23	60	
	61	80	82	AZV	
EINGANG 08. Juni 2015					
II	20	30	35	40	
		83	EAB	81	

Karlsruhe 28.05.2015

Name Manfred Busch

Durchwahl 0721 926-7494

Aktenzeichen 21-2511.3-2/236

(Bitte bei Antwort angeben)

b.R. el. 15.6.2015

Bebauungsplan "Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt"

3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Wie Sie zutreffend in Punkt 7 der Begründung darstellen, liegt das Plangebiet in einem Bereich, in dem der Regionalplan Mittlerer Oberrhein eine Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Stufe I sowie einen Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung festlegt. Insoweit stehen Belange der Raumordnung stehen der o.g. Planung entgegen.

In Bezug auf Ihren diesbezüglichen Antrag auf Änderung des Regionalplans vom 18.04.2012 – sowie natürlich auch für die entsprechende Bauleitplanung - hatten wir vereinbart, dass die Stadt Bretten die Aspekte des Bedarfs und der Standortalternativen qualifiziert aufarbeitet. Diese Unterlagen liegen uns bisher noch nicht vor; insoweit können wir zu der vorliegenden Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Busch

Zu 3: Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde

Die höhere Raumordnungsbehörde hat zum Vorentwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Das von der Raumordnungsbehörde geforderte und der CIMA erstellte Gutachten über den Gewerbeflächenbedarf und die Einschätzung möglicher Alternativflächen lag zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht vor. Da der verfolgte Standort „Herrgottsäcker“ bis jetzt noch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft der Stufe I sowie als Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung in der Raumnutzungskarte festgelegt ist, stehen der Planung derzeit Belange der Raumordnung entgegen. Dies soll durch eine Änderung des Regionalplanes geändert werden.

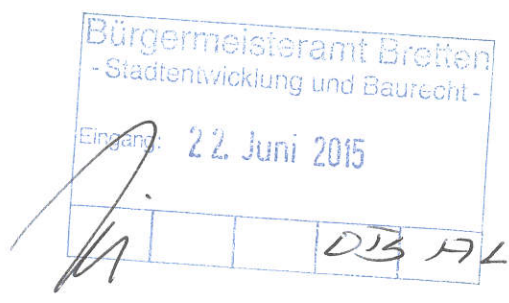


Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe

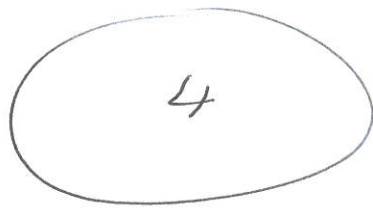
Bürgermeisteramt
- Stadtentwicklung und Baurecht -

75005 Bretten

B1506A8



Ihre Referenzen Herr Zickwolf
Ansprechpartner
Durchwahl +49 721 351 6280, guenter.werner@telekom.de
Datum 19.06.2015
Betrifft BPL „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt“



Sehr geehrter Herr Zickwolf,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.



Datum 19.06.2015
Empfänger
Blatt 2

Zur Versorgung *des Planbereichs* mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Unidekstrasse stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Kontaktadressen:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe

koordinierungpti31ka@telekom.de

Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Kaj Gerlach

i.A. Günter Werner

Zu 4: Deutsche Telekom, Technik GmbH, Karlsruhe

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom, Technik GmbH, wird zur Kenntnis genommen. Es wird vermerkt, dass sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom dort befinden.

Der Bitte der nachfolgenden fachlichen Festsetzung wird unabhängig vom Betreiberunternehmen entsprochen. Ein entsprechender Vermerk wird unter Punkt 9. – Ver- und Entsorgung - in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Benachrichtigung über den Einstieg in die konkrete Straßen- und Tiefbauplanung erhält die Deutsche Telekom Technik zu gegebener Zeit über das Amt Technik und Umwelt der Stadt Bretten bzw. über ein eingeschaltetes Erschließungsplanungsbüro.

Der Hinweis auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist selbstverständlich zu beachten. Es gilt in beide Richtungen, also auch für Leitungsträger, die nach erfolgter Baumpflanzung Leitungen verlegen.

Zickwolf, Hermann

Von: Torsten.Barth@Stadtwerke-Bretten.de
Gesendet: Montag, 22. Juni 2015 17:02
An: Zickwolf, Hermann
Betreff: Bebauungsplan "Industriegebiet Gölshausen" VII. Abschnitt

Sehr geehrter Herr Zickwolf,

nach Durchsicht des Berichtes zum Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen – VII. Abschnitt“ gibt es keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Bebauung durch die Stadtwerke Bretten. Die Leitungsrechte der SWB sind gesichert und werden berücksichtigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Planungsphase dieser Maßnahme sollten die Stadtwerke Bretten aktuell in die Planungen für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Beleuchtung eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

5

Torsten Barth
Bereichsleiter Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung

Stadtwerke Bretten GmbH

+49 (7252) 913-141 Geschäftlich
+49 (7252) 913-24-141 Fax
+49 (176) 172 39 141 Mobil

<http://www.Stadtwerke-Bretten.de>

KraichgauEnergie - sicher und günstig
Stadtwerke Bretten GmbH

Sitz der Gesellschaft: Bretten
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Martin Wolff, Bretten
Geschäftsführer: Dipl.-Ing Stefan Kleck
Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 2401414

KraichgauEnergie - sicher und günstig
Stadtwerke Bretten GmbH

Sitz der Gesellschaft: Bretten
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Martin Wolff, Bretten
Geschäftsführer: Dipl.-Ing Stefan Kleck
Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 2401414

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Zu 5: Stadtwerke Bretten GmbH

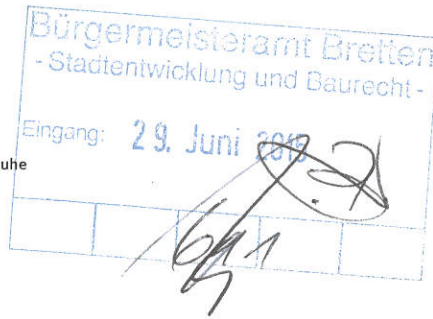
Die Stadtwerke geben an, keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu haben. Die Leitungsrechte der Stadtwerke Bretten sind gesichert.

Eine rechtzeitige Einbindung in die Erschließungsplanung wird zugesagt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Straßentrasse bei der Weiterentwicklung des Planwerks zum vorläufigen Entwurf verändert wurde. Die Straße liegt aufgrund der konkreten Bedürfnisse der interessierten Betriebe nicht mehr in der Gebietsmitte, sondern in Randlage und erschließt jetzt tiefere Grundstücke, allerdings nur einseitig.

An der Lage der das Gesamtbild durchquerenden Medientrasse hat sich nichts geändert.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Bürgermeisteramt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Postfach 1560
75005 Bretten

STADT BRETTE				
I	10	14	23	80
	61	80	82	AZV
EINGANG 25. Juni 2015				
II	20	30	35	40
		83	EAB	81

3 und 6 bis Mathystraße

Vorab per E-Mail: hermann.zickwolf@bretten.de

Alice Motoi
Telefon 0721 938-3163
Telefax 0721 938-2877
alice.motoi@deutschebahn.com
Zeichen: FRI-SW-L(A) Mot
AZ: TÖB-Kar-15-9317



23.06.2015

Ihr Schreiben vom 15.05.2015, Herr Zickwolf
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Stellungnahme Deutsche Bahn AG (DB AG)
Bebauungsplan "Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt"
mit örtlichen Bauvorschriften
Stadt Bretten, Gemarkung Gölshausen
Bahnstrecke: 4201 (Grötzingen - Eppingen), Bahn-km ca. 21,5 rechts der Bahn, abseits
110-kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen

Sehr geehrter Herr Zickwolf, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.
Die DB Immobilien ist das von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstimmungen aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt.
Hiermit stimmt die DB AG dem oben genannten Bebauungsplan sowohl aus eisenbahntechnischer als auch aus immobilienwirtschaftlicher Sicht unter der Voraussetzung zu, dass sämtliche Bedingungen der DB Energie GmbH erfüllt werden - siehe beigefügtes Schreiben mit Merkblatt bezüglich Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen.

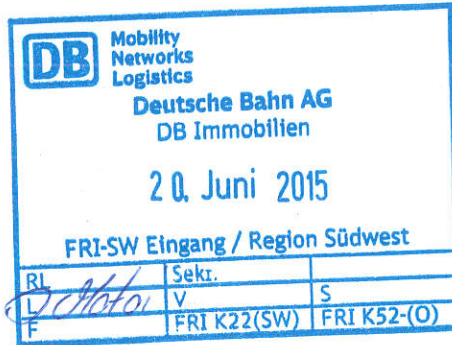
Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.
Gerhard Heibroek

i. A.
Alice Motoi

Anlagen: Schreiben der DB Energie GmbH "I.ET-S-SW RS" vom 19.06.2015 mit 2 Anlagen



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
Frau Motoi

76137 Karlsruhe

DB Energie GmbH
Kriegsstraße 77
76133 Karlsruhe
Germany
www.db.de/dbenergie

Ralf Schumacher
Telefon 0721 93145682
Telefax 069 265-57046
Mobil 0160 97441112
ralf.schumacher@deutschebahn.com
Zeichen I.ET-S-SW RS

19.06.2015.2015

**Thema: Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen, VII Abschnitt“
Frühzeitige Beteiligung
110-kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen**

Anlage: 1 Merkblatt - Bauarbeiten-
1 Merkblatt - Übertragung von Rechten bei Flurbereinigung und Baulandumlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen o.g. Planung teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

Das geplante Bebauungsgebiet liegt im Bereich der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügt über einen Schutzstreifenbereich von 66 m (je 33 m rechts und links der Trassenachse). Die Bahnstromleitung ist in den von Ihnen mitgelieferten Planunterlagen eingezeichnet.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:

1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf **Meter über NN** zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungssachse ist anzugeben.
2. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 11 Metern von den den Fundamentkanten aus gesehen dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
3. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhal-

...

DB Energie GmbH
Sitz Frankfurt/Main
Registergericht:
Frankfurt/Main
HRB 41 705
USt-IdNr.: DE192729381

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr.-Ing. Volker Kefer

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Jürgen Witschke
(Vorsitzender)
Thomas Groh
Frank Meyer
Werner Raithmayr

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 604 101

tungs- und Umbauarbeiten abgesehen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.

4. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
5. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
6. Bei Arbeiten aller Art sind die Abstände gem. beigefügtem Merkblatt - Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen - einzuhalten.
7. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.
8. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 16.Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.
9. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26. BImSchV vom 16.Dez.1996, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.
10. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.
11. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.
12. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.
13. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.

Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können.

Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich.
Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.

Bitte übersenden Sie uns zu gegebener Zeit einen genehmigten Bebauungsplan zu.
Wir bitten Sie ebenfalls uns die entsprechende Bebauungsplanzeichnung zur Pflege und Aktualisierung unseres Leitungsbestandes im DGN-, DWG oder DXF-Dateiformat an o.g. email-Adresse zuzusenden.

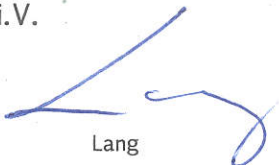
Bei Änderungen der Aufteilung und Nummerierung von Flurstücken sind die eingetragenen Leitungsrechte der DB Energie zu übernehmen bzw. wenn nicht vorhanden neu zu bestellen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Energie GmbH

i.V.



Lang

i.A.



Schumacher

MERKBLATT für Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen

Bauvorhaben: **Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen, VII Abschnitt“
Frühzeitige Beteiligung**

Das Gebiet des Bebauungsplans befindet sich im Schutzbereich der **110-kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen**.

Der Schutzbereich beträgt **66 m** (beiderseits der Trassenachse **33 m**).

Zuständig: **DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest
Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe
Telefon-Nr.: 0721/93145-324 Fax-Nr.: 0721/93145-379**

Um Unfälle, Beschädigungen und damit einhergehende Störungen der Bahnstromversorgung auszuschließen, müssen, ungeachtet der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger allgemein gültiger Unfallverhütungsvorschriften, folgende Bedingungen erfüllt sein:

1) Arbeiten aller Art innerhalb des Schutzbereiches:

- Die zuständige Stelle der DB Energie ist grundsätzlich mind. 14 Tage vor Baubeginn vom Bauleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der DB Energie den auf die Baustelle bezogenen freien Arbeitsraum im Bereich der Freileitung angegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
- Der nach DIN VDE 0105 vorgeschriebene **Schutzabstand von 3,0 m** zwischen den äußersten Teilen der Baugeräte, Bauhilfsmittel, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil darf auf keinen Fall unterschritten werden.
- Es ist dabei zu beachten und zu berücksichtigen, dass sowohl die Leiterseile, als auch die Kranseile, ausschlagen und sich gegenseitig nähern können.
- Können beim Baugeräteeinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, muss eine Abschaltung der Leitung oder einzelner Stromkreise erfolgen. Etwaige Abschaltungen können nur unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange erfolgen. Sie müssen daher mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei uns angemeldet werden. Die Kostenübernahme der anfallenden Kosten (Schaltantragsteller, Stromverlustkosten etc.) ist uns schriftlich zu bestätigen.
- Des Weiteren ist umgehend die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen, wenn der Schutzstreifen mit Hebezeugen, Fördergeräten und Baumaschinen befahren werden muss. Ferner, wenn Erdarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchzuführen sind und Erder aller Art (in der Regel Bandeisen) freigelegt oder beschädigt werden.

2) Arbeiten bei Unterschreiten des vorgeschriebenen Schutzabstandes:

- Besteht die Gefahr, dass beim Errichten oder Betrieb von Baugeräten deren Teile, beispielsweise Ausleger von Kranen, in den Schutzstreifen gelangen können, so ist sofort die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen.
- Der Beauftragte der DB Energie wird an der Baustelle die Sicherheitsanweisungen geben und ggf. auch die Abschaltung der Leitung veranlassen.
- Sofern die Leitung abgeschaltet werden muss, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Beauftragte der DB Energie der Bauunternehmung die Abschaltung) schriftlich bestätigt hat.

Ausführung für: Baugenehmigungsbehörde, Bauherr, Bauunternehmer, Bauleiter

Übertragung von Rechten bei Flurbereinigung und Baulandumlegung

Die Übertragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erfolgt

- a) im Rahmen der Flurbereinigung gemäß § 37, § 49 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 FlurbG von den Einlageflurstücken auf die Ersatzflurstücke
- b) im Rahmen der Baulandumlegung gemäß § 63 Abs. 1 BauGB von eingeworfenen Grundstücken auf die Zuteilungsgrundstücke

Begründung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit Eintragungsbewilligung nach § 37, § 49. Abs. 1 und § 68 Abs. 1 FlurbG zugunsten der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, nachfolgend DB Energie genannt.

Inhalt der Dienstbarkeit

1. Die DB Energie ist berechtigt:

- a) die Grundstücke mit elektrischen Hochspannungsleitungen einschließlich Zubehör zu überspannen,
- b) auf den Grundstücken Leitungsmaste für elektrische Hochspannungsleitungen aufzustellen und Erdungen der Maste auszuführen,
- c) Maste und Leitungen einschließlich Zubehör dauernd zu belassen,
- d) die Grundstücke zur Überwachung der Leitungen zu begehen, zu befahren und für Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten zu benutzen.

2. Der jeweilige Eigentümer der Grundstücke hat alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Unterhaltung und den Betrieb der unter 1. bezeichneten Anlagen gefährden oder stören.

3. Die Grundstücke werden im Gefahrenbereich der Hochspannungsleitungen innerhalb des Geländestreifens von je m beiderseits der Leitungssachse (Schutzstreifen) folgenden Benutzungsbeschränkungen unterworfen:

- a) Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergl. wird zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m festgelegt. Abweichungen von dieser Höhenbegrenzung sind je nach den örtlichen Verhältnissen möglich. Sie sind schriftlich mit der DB Energie zu vereinbaren.
- b) Bewohnbare und unbewohnbare Gebäude sowie Schuppen dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie, errichtet werden. Das gleiche gilt für die Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

4. Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

5. Festsetzungen nach §§ 37 und 49 FlurbG

- a) Die DB Energie vergütet nach Beendigung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten den dadurch entstandenen Flur- und Aufwuchsschaden nach den jeweiligen Entschädigungsrichtlinien (Bauernverbandsrichtlinien); desgleichen wird der dadurch entstehende Baumschaden ersetzt.
- b) Die Höhe der Schäden kann durch eine Kommission, bestehend aus einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter der DB Energie festgestellt werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die DB Energie.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Eintragungsvermerk im Grundbuch wie folgt zu fassen:

„Hochspannungsleitungs-, Masterrichtungs-, Begehungs-, Befahrungs- und Unterhaltungsrecht sowie Benutzungs-, Bepflanzungs- und Bebauungsbeschränkung zugunsten der DB Energie GmbH, Frankfurt a. M.“

Das Masterrichtungsrecht wird nur erwähnt, wenn ein Mast auf dem Grundstück steht.

Sämtlicher, diese Vereinbarung betreffender Schriftwechsel, ist zu richten an:

DB Energie GmbH,
Energieversorgung Südwest, Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe I.ET-S-SW 1 Herr Krempel

Zu 6: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe

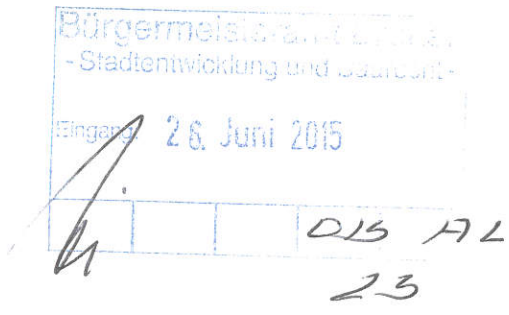
Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die DB AG dem Bebauungsplan sowohl aus eisenbahntechnischer als auch aus immobilienwirtschaftlicher Sicht unter der Voraussetzung zustimmt, dass sämtliche Bedingungen der DB Energie GmbH erfüllt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die jeweiligen Betreiber und Eigentümer der beiden Hochspannungsleitungen unterschiedliche Anforderungen an die durch Leitungsrechte zu sichernden Leitungen bzw. Leitungstrassen haben, wurde die Darstellung dieses Punktes in den schriftlichen Festsetzungen komplett überarbeitet und jetzt zwischen den Trägern der einzelnen Leitungsrechte differenziert.

Bezogen auf die Bahnstromleitung wurden die in der Stellungnahme der DB Immobilien enthaltenen Festsetzungen, Begründungstexte und Merkblätter in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Stadt geht damit davon aus, dass hiermit den Bedürfnissen der DB Netze entsprochen ist.

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Postfach 15 60
75015 Bretten



**Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt**
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten;
mittwochs sind die Kreisbaumeister nicht
anwesend

Abteilung
Bauleitplanung/Koordination

Ansprechpartner/in
Herr Bechtel

Kontakt
Telefon 0721/936-6612
Fax 0721/936-5149
E-Mail bauleitplanung@landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen
15700577/0007
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 26.06.2015

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Ihr Schreiben vom 15.05.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Bretten

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet:
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzungen:

**„Industriegebiet Gölshausen,
VII. Abschnitt“**

Fristablauf für die Stellungnahme am:

→ 28.06.2015 !!
keine Frist gesetzt ??

B. Stellungnahme

keine Äußerung

Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

B. Stellungnahme Naturschutz

7

Die untere Naturschutzbehörde hat stimmt den Grundzügen der Planung sowie dem Umweltbericht zu. Folgende Änderungen / Ergänzungen sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Festsetzungen:

Nr. 1.8: Die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchtkörpern sollte vorgeschrieben werden. Ebenso sollte eine Abschaltung der Beleuchtung nachts, ggf. mit Bewegungsmeldern erwogen werden. Dies spart auch Energiekosten.

Nr. 1.11, Pflanzgebot 4: Aus Gründen des Amphibienschutzes sollte im Rückhaltebecken ein Dauerstau vorgesehen werden, um das Überleben zu sichern.

Örtliche Bauvorschriften:

Nr. 1.2: Eine Dachbegrünung sollte –wie im UB vorgeschlagen-, verbindlich vorgeschrieben werden.

Nr. 4: Werden Werbeanlagen beleuchtet, sollten diese ebenfalls insektenfreundlich ausgeführt werden. Auch hier sollte eine Abschaltung nachts erfolgen.

Umweltbericht:

Nr. 5.3 / 6.2: Das entstehende Defizit (-680.563 Wertpunkte) soll durch noch zu ermittelnde Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden.

Wir schlagen folgende geeignete Maßnahme zur Aufwertung der näheren Umgebung vor und bitten um nähere Prüfung:

Ausgehend vom flächenhaften Naturdenkmal „Feuchtgebiet Rüdtswald“ ziehen sich feuchte Bodenstrukturen in Richtung Süden entlang des Seebergerbaches entlang der Gemarkungsgrenze zu Großvillars (teilweise Bretten, teilweise Oberderdingen). In diesen Bereichen finden Amphibienwanderungen statt, auch des streng geschützten Springfrosches. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt, obwohl dies an dieser Stelle ungeeignet ist. In den letzten 20 Jahren gab es wiederholt Probleme mit Auffüllungen dort, um eine landwirtschaftliche Nutzung aufrechtzuerhalten.

Die Anlage eines Grünstreifens und Herausnahme aus der ackerbaulichen Nutzung stellen dort eine deutliche Verbesserung für den Artenschutz dar.

Leiteinrichtungen an der L 1103 sind auf Höhe des FND vorhanden, diese müssten aber noch Richtung Großvillars nach Osten verlängert werden.

Diese Flächen befinden sich nicht weit entfernt vom Bebauungsgebiet. Daher ist hier auch ein räumlicher Zusammenhang gegeben. Durch Vermeidung zukünftiger Auffüllungen dient die Maßnahme auch dem Schutzgut Boden.

B. Stellungnahme Landwirtschaft

Die vorliegende Planung sieht die Inanspruchnahme von ca. 7 ha Ackerland mit bis zu 76 Bodenpunkten vor. Aufgrund dieser hohen Bodenbonität ist das Areal im derzeit geltenden Regionalplan als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe I aufgewiesen. Nur ein äußerst dringlicher Bedarf kann die Umwidmung solcher Flächen von Ackerland zu Flächen für Siedlungserweiterung rechtfertigen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planung. (B)

Es ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planung vorgesehen. Empfohlen wird u.a. die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Anlage von Streuobstwiesen auf Acker. Gegen diese Maßnahmen bestehen unsererseits Bedenken. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten auf den im Wege und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens zur Ergänzung der Biotopvernetzungs-konzeption dargestellten Flächen (Ökokonto, Ausgleichsfläche Stadt) realisiert werden.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser/Abwasser/Bodenschutz/Altlasten

Grundwasser/Wasserversorgung

Hinweise:

- **Im Planungsgebiet könnte Schichtwasser anfallen. Die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse ist Planungsaufgabe des Architekten. Anfragen zu Grundwasserständen können kostenpflichtig schriftlich, per E-Mail oder per Fax an das Regierungspräsidium Karlsruhe gerichtet werden: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, Tel.-Nr. 06221/1375-232, E-Mail: Dirk.Lebrecht@rpk.bwl.de. Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.** (S)
- **Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmege-winnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungs-fähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.**

Industrieabwasser/ VAWS

Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundes-Immissionsschutzgesetz) einzuholen. (10)

Auf den Dachflächen dürfen keine Anlagen aufgestellt werden, in welchen insbesondere wassergefährdende Stoffe verwendet werden oder Abwasser anfallen kann. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, nachgewiesen wird, dass weder wassergefährdende Stoffe noch Abwasser ohne weiteres in ein Gewässer bzw. ins Grundwasser gelangen können.

Abwasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für zentrale Einleitungen in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

B. Stellungnahme Immissionsschutz

Zu den vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anregungen:



1. Vorsorgewerte der 26. BImSchV

Laut Bebauungsplanvorschriften Ziffer 1.10 können die Vorsorgewerte aus der 26.BImSchV bei nach oben offenen Balkonen bzw. Dachgärten in unmittelbarer Nähe der Leiterseite eventuell überschritten werden. Nach den Hinweisen zur Durchführung der 26. BImSchV, Ziffer II.3.1, sind bei der Einhaltung der Anforderungen aus der 26.BImSchV nur niederfrequente Felder in max. folgenden Abständen zur Bebauung zu betrachten:

- Freileitungen 380kV: 20m
- Freileitungen 220kV: 15m
- Freileitungen 110kV: 10m
- Freileitungen <110kV: 5m (jeweils ab äußerem Leiter)
- Erdkabel: 1m
- Bahnoberleitungen: 10m (Gleismitte)
- Umspannanlagen: 5m
- Netzstationen: 1m

Da diese Abstände unterschritten werden sollen, empfehlen wir, vom Energieversorgungsunternehmen und dem Bahnbetreiber eine Stellungnahme zu dem Vorhaben einzuholen oder alternativ ein Gutachten über die Einwirkungen der Leitungen auf die Menschen in diesem Gebiet einzuholen. Eine Unterschreitung der Vorsorgewerte der 26. BImSchV empfehlen wir durch ausreichende Abstände zu vermeiden.

2. Lärmemissionen

Es liegt kein Plan bei, der die Bebauungspläne der Umgebung zeigt, aus dem die Abstände des vorgesehenen GI gegenüber vorhandener Nutzung, insbesondere Mischgebiets- oder Wohngebietsnutzungen, entnommen werden könnten. Eine Vor-Ort-Nachschaue zeigte, dass die nächste Wohnbebauung -vermutlich als Mischgebietsnutzung ausgewiesen- in der Römerstraße etwa 250m entfernt ist, die nächste vermutete WA-Nutzung (Ecke Römerstraße/Weißhofer Grund) ist etwa 500m entfernt.

Die Gesamtfläche des betrachtenden Gebietes beträgt etwa 10ha. Laut DIN 18005 -1, Ziffer 5.2.3, betrüge der notwendige Abstand eines geplanten Industriegebietes mit 10ha etwa 300m, um einen Beurteilungspegel von 50dB(A) einzuhalten und 550m, um einen Beurteilungspegel von 45dB(A) einzuhalten.

Damit ist nicht auszuschließen, dass zumindest im Nachtzeitraum die vom zu beurteilenden Gebiet ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (WA = 40 dB(A), MI = 45 dB(A)) um weniger als 6 dB(A) unterschreitet und somit das Irrelevanzkriterium nach Ziff. 3.2.1 TA Lärm nicht erfüllt wäre.

Das neue Industriegebiet wird zudem in einem höher gelegenen Bereich angesiedelt, was die Schallausbreitung begünstigt.

Aus diesem Grunde empfehlen wir, ein Lärmgutachten bezüglich der Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete durch das neue Industriegebiet unter

Berücksichtigung der Vorbelastung erstellen zu lassen und dieses bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

B. Stellungnahme Gesundheitsamt

Nach Überprüfung der Unterlagen bestehen gegen dieses Vorhaben in gesundheitlicher Hinsicht unsererseits keine Bedenken.

Seit dem 01. Januar 2003 gilt die neue Trinkwasserverordnung (BGBl. I. S. 959) vom 21. Januar 2001.

In der Verordnung werden die künftigen „Eigentümer von Hausinstallationen „ im Sinne des § 3 Abs. 3 zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 17 Abs. 1 und 2 verpflichtet.

Aktuell wurde die neue Trinkwasserverordnung novelliert, um sie den gestiegenen Anforderungen an Wassergüte und Gesundheitsschutz anzupassen. Bei der Novellierung der Trinkwasserverordnung legt der Ordnungsgeber besonderen Wert auf eine Verschärfung der Regelungen zur Eindämmung der Ver-unreinigung des Trinkwassers mit Legionellenbakterien, insbesondere im Bereich der Warmwasserversorgung. Aus diesem Grund wurden die Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen mit der Änderung der Trinkwasserverordnung ausgeweitet. 72

In der Novelle der Trinkwasserverordnung müssen Trinkwasser – Installationen mit Warmwasser – Großanlagen (Speicherinhalt >400 L und / oder > 3 Liter Leitungsinhalt zwischen Abgang der Trinkwasserwärmungsanlage und mindestens einer Entnahmestelle) sowie bei vorhandenen Duschen o. ä., bei gewerblicher Nutzung alle 3 Jahre oder öffentlicher Tätigkeit, jährlich auf Legionellenbakterien untersucht werden. Zum 14.12.2012 ist diese Änderung in Kraft getreten.

B. Stellungnahme Amt für Bevölkerungsschutz

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundsatz - Durchführung vom wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren. 73

1.1 Art der Vorgabe

a) Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.

b) Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

c) Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

d) Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

e) Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

f) Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten
Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.

- f) Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- g) Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.
- h) Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

§§ 3,4,15 und 33 LBO
DVGW Arbeitsblatt W 405
§2 LBOAVO

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Keine

Das **Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung** und der **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe** haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Bechtel

Anlagen

Zu 7: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe werden hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzungen zwei Punkte angeregt:

Zum einen geht es um die Anregung, eine insektenfreundliche Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchtkörpern verbindlich vorzuschreiben, die während der Nachtstunden mittels Bewegungsmeldern funktioniert.

Zum anderen erfolgte die Anregung, innerhalb des Rückhaltebeckens einen Dauerstau vorzusehen, um das Überleben der Amphibien sicherzustellen.

Seitens der Stadt wird verbindlich festgelegt, dass die Beleuchtung insektenfreundlich zu gestalten ist.

Konzipiert ist auch die Einrichtung eines Dauerstaus innerhalb des Regenrückhaltebeckens. Entsprechende Vorgaben zur Ausdehnung, zur Tiefe und Bepflanzung finden sich im überarbeiteten Umweltbericht.

Im Zusammenhang mit dem Umweltbericht verweist die Untere Naturschutzbehörde auf den Nachweis der bisher noch nicht näher definierten Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von rund 680.500 Wertpunkten.

Angeregt wird ein Lückenschluss zwischen dem flächenhaften Naturdenkmal „Feuchtgebiet Rüdtwald“ entlang der Gemarkungsgrenze Bretten/Oberderdingen zum Seeberger Bach. Mit einem solchen Feuchtgebiet geprägten Korridor könnte auf bisher landwirtschaftlicher Fläche eine bereits begonnene Maßnahme sinnvoll zum Abschluss gebracht werden. In Ergänzung zu einem bereits bestehenden Amphibientunnel und ebenfalls bestehenden Leiteinrichtungen entlang der L 1103 könnten damit deutliche Verbesserungen für den Artenschutz und mit Vermeidungsmaßnahmen zukünftiger Auffüllungen feuchter Ackerflächen Maßnahmen im Sinne des Schutzgutes Boden erreicht werden.

Grundsätzlich wird eine solche Maßnahme auch aus Sicht der Stadt Bretten als sinnvoll und anstrebenswert gehalten.

Die Stadt Bretten verfügt in diesem Bereich aktuell über keinerlei stadteneigene Grundstücke. Aus diesem Grunde ist es aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich, eine solche Maßnahme umsetzen zu können.

Aus diesem Grunde schlägt die Stadt die Renaturierung eines 220 m langen Abschnitts des Saalbachs entlang des Seedamms in Bretten vor. Dort soll die mit Beton- und Sandsteinplatten belegte Sohle des Gewässers ausgebaut und mit einer Steinschüttung versehen und naturnaher gestaltet werden.

Zu 8: Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt

Die Stadt ist sich bewusst, dass sie in diesem Fall in einem Bereich eingreift, der für die landwirtschaftliche Nutzung eine hohe Bedeutung hat. Der Bereich ist im Regionalplan deshalb ganz bewusst als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I ausgewiesen.

Wenn die Stadt Bretten trotzdem eine Industriegebietsflächenausweisung an dieser Stelle vornimmt, so geschieht dies vor dem Hintergrund, dass

1. drei Betriebe einen konkreten Erweiterungsbedarf haben, die bereits im Industriegebiet ansässig sind;
2. andere Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen,
3. die vorhandene Grundinfrastruktur bereits vorhanden ist und mit dieser Erweiterung ohne weiteren großen Flächenbedarf mitgenutzt werden kann
4. die Stadt aus vielerlei Gründen am Erhalt der Firmenstandorte innerhalb des Stadtgebiets sehr hohes Interesse hat
5. auch an anderer Stelle landwirtschaftlich hochwertige Flächen betroffen sind.

Die Stadt ist darum bemüht, die Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Fläche so gering wie nur möglich zu halten, weshalb sie eine intensive Nutzung der geschaffenen Industrieflächen anstrebt und für Ausgleichsmaßnahmen auch auf Gewässerrenaturierung setzt. So ist z.B. vorgesehen, den Saalbach entlang der Straße „Am Seedamm“ durch Herausnehmen des Betonbettes ökologisch aufzuwerten, anstelle an anderer Stelle weitere landwirtschaftliche Fläche für weitere Ausgleichsflächen heranzuziehen.

Die Ergänzung der bestehenden Streuobstbereiche auf dem Höhenrücken um weitere Baum bestandene Wiesen, erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen, um eine Leitlinie für Fledermäuse zwischen dem Wald und den weiter südlich vorkommenden Obstbaumwiesen zu schaffen.

Nicht zusätzlich zurückgegriffen werden kann auf die in der Stellungnahme verwiesenen Flächen für die Biotopvernetzungs-konzeption im Rahmen der Flurbereinigung Gölshausen. Diese Flächen sind bereits für Ausgleichsmaßnahmen anderer Vorhaben aufgebraucht.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass sich die Stadt der Verantwortung für die Landwirtschaft für die Sicherstellung der Ernährung und der Kulturlandschaft bewusst ist und in diesem Zusammenhang auch immer wieder Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft ergreift. So z.B. aktuell mit dem Verfahren zur Flurbereinigung Bretten-Nord, wo schwerpunktmäßig auf den Gemarkungen Büchig und Neibsheim neue landwirtschaftliche Wege entstehen, die der Landwirtschaft das Befahren und Bewirtschaften der Flur erheblich erleichtert.

Zu 9: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, SG Gewässerschutz/Wasserversorgung

Die Hinweise werden als solche in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Zu 10: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Abwasser

Dieser Hinweis wird als solcher in die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Entwässerungsnetzes und die Herstellung des Behaltens zur Entwässerungsplanung durch das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz beim Landratsamt Karlsruhe ist bekannt. Die Zuständigkeit bei der Stadt Bretten liegt hierfür beim Eigenbetrieb Abwasser.

Zu 11: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Untere Immissionsschutzbehörde

Dem Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde auf einen fehlenden Übersichtsplan über die im Umkreis zum Plangebiet existenten Bebauungspläne wurde nachgegangen. In der vorläufigen Entwurfsfassung ist eine solche Übersicht enthalten. Diese wurde auch mit Abstandslinien gegenüber dem Plangebiet versehen.

Unabhängig davon hat die Stadt die Erstellung eines Lärmgutachtens in Auftrag gegeben, um möglichen Konflikten zwischen dem geplanten Industriegebietserweiterungsabschnitt und umgebenden Wohnnutzungen nachzugehen. Die vom Büro Sound Plan GmbH vorgelegte Schalltechnische Untersuchung kommt zusammenfassend zu folgenden Erkenntnissen: Das Bebauungsplangebiet ist aufgrund des großen Abstandes zur schutzbedürftigen Nachbarschaft prinzipiell sehr gut für die geplante Gebietsausweisung „Industriegebiet (GI)“ geeignet. Schutzbedürftige (Wohn)Bebauung ist weit genug entfernt. Bestehendes und zukünftiges Gewerbe werden sich gegenseitig nicht stören. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes ist hervorragend. Auch die städtebauliche Grundidee, gewerbliche Nutzungen möglichst räumlich zu konzentrieren, ist im Hinblick auf die Situation vor Ort mit den bestehenden Industriegebieten positiv zu bewerten.

Eine Regelung der Geräusche von zukünftigen gewerblichen Betrieben ist im Bebauungsplanverfahren über die sogenannte „Geräuschkontingentierung“ nach DIN 45691 möglich, aber nicht zwingend erforderlich (da ja im Genehmigungsverfahren ohnehin nochmals ein entsprechender Nachweis geführt werden muss).

Nach Auffassung des Büros Soundplan GmbH ist die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung sinnvoll. Obwohl das Kontingentierungsverfahren eine Reihe von Nachteilen mit sich bringt (hauptsächlich die Gefahr von übermäßig hohen Anforderungen an die Betriebe), überwiegen die Vorteile. Es findet zwar auch hier eine gewisse überobligatorische Beschränkung der zulässigen Emissionen statt, allerdings auf so hohem Niveau, dass es für die Ansiedelung neuer Betriebe in der Praxis keine Rolle spielen wird. Dagegen wirkt der Vorteil, dass für die Stadt auch in Zukunft noch ausreichend Spielraum für die weitere städtebauliche Entwicklung des Umfeldes gesichert ist, deutlich schwerer. Es können weitere Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen werden und auch ein Heranrücken an die Wohnbebauung bleibt möglich.

Zu 12: Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt bestätigt aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken. Die Hinweise zur novellierten Trinkwasserversorgung werden als solche in den schriftlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.

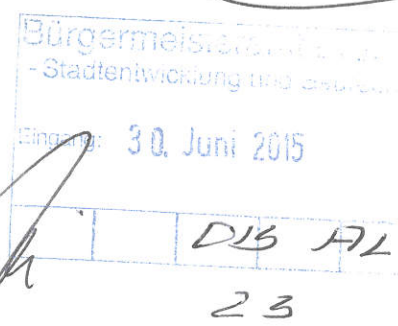
Zu 13: Landratsamt Karlsruhe, Amt für Bevölkerungsschutz/Kreisbrandmeister

Die Vorgaben zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung sowie die Gewährleistung des Grundschutzes zur Durchführung von wirkungsvollen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren werden als verbindliche Vorgaben unter der Rubrik Hinweise und im Erläuterungsbericht des Bebauungsplanes aufgenommen.



Handwritten circled number 14

BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe
Stadt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Herrn Zickwolf
per E-Mail an hermann.zickwolf@bretten.de



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom - , 15.05.2015
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Telefon, Name
Datum 30.06.2015

Bebauungsplans „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Gölshausen
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Interessensverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- insbesondere Naturfreunde Baden Ortsgruppe Bretten

Sehr geehrter Herr Zickwolf,

für die Übersendung der Planunterlagen, die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die gewährte Fristerstreckung möchten wir uns bedanken.
Unsere Stellungnahme im oben genannten Verfahren senden wir Ihnen umseitig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

LNV
Baden-Württemberg e.V.
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

Bebauungsplans „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt“ mit örtl. Bauvorschriften,
Gemarkung Gölshausen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Interessens-
verbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Stellungnahme

Begründung (Vorentwurf)

1. Bedarf

..kaum noch zur Verfügung,sehr bescheiden

Wir bitten um Information darüber, wie viel Fläche für gewerblich oder industriell nutzbare Pro-
duktion in Bretten derzeit konkret zur Verfügung steht.

Nachfrage ist nach wie vor gegeben

Wie viele Nachfragen mit welchem abschätzbaren Flächenvolumen liegen derzeit vor?

3. Abgrenzung des Plangebietes

Wir bitten auf den Planunterlagen die im Textteil benannten Flurstücksnummern anzugeben.

8. Alternativflächen

Wir bitten an dieser Stelle anzugeben, wie groß die umfangreichen Flächenreserven sind.

Ein schlüssiger Bedarfsnachweis für weitere Gewerbeflächen fehlt insgesamt. Wie groß ist die
aktuelle Nachfrage für sofort verfügbare Gewerbeflächen?

9. Ver- und Versorgung

Auf welcher Datengrundlage wurden die maximal 190 l/s berechnet? Auf wie viel Liter ist der
Wassergraben entlang der südlichen Gewerbestraße derzeit ausgelegt?

11. Einbindung in Natur und Landschaft

Die Erweiterung des vorhandenen Streuobstbestandes im Süden des Gebietes wird von uns be-
grüßt. Wir fordern allerdings, dass der vorhandene Streuobstbestand im südöstlichen Plangebiet
vollständig erhalten bleibt und die geplante Böschung bis an das Flurstück Nr. 2191 nach Nor-
den verschoben wird. Nach der landesweiten Biotopverbundplanung handelt es sich bei der
Streuobstwiese um eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte und bei den umlie-
genden Flächen um Kernräume bzw. Suchräume 500 m und 1000 m (siehe Abbildung 1).

In § 22 des bislang als Entwurf vorliegenden NatSchG BW ist vorgegeben dass

(2) Die in der Biotopverbundplanung dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopge-
staltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Bio-
topverbund zu stärken.

(3) Die in der Biotopverbundplanung dargestellten Biotopverbundachsen dürfen nur aus überwie-
genden Gründen des Gemeinwohls unterbrochen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der darin dar-
gestellten Biotopverbundelemente für Maßnahmen, die deren Funktion wesentlich beeinträchtigen.

(4) Können Flächen des Biotopverbunds ihre Funktion auf Grund von nach Absatz 3 zugelassenen Maßnahmen nicht mehr erfüllen, so sind die zur Sicherung der Kohärenz des Biotopverbunds notwendigen Maßnahmen in die Planung aufzunehmen und spätestens mit der Maßnahme selbst umzusetzen.

(5) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne weiter zu entwickeln und planerisch zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.

Technische Böschungen resultierend aus dem erforderlichen Massenausgleich lehnen wir als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab.



Abbildung 1: Screenshot „Daten- und Kartendienst der LUBW“- hier: Biotopverbund Offenland

12. Ersatz- und Ausgleichsflächen

Wie bereits erwähnt, lehnen wir die Anrechnung der technisch erforderlichen Böschungen innerhalb des Plangebietes als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab.

Ebenso lehnen wir geldwerte Beträge für eine Gewässerrenaturierung ab, da eine Kompensation der Eingriffe über Ausgleichszahlungen erst dann in Frage kommt, wenn die Möglichkeit von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht gegeben ist, und das ist hier nicht der Fall. Als mögliche Kompensationsmaßnahmen schlagen wir neben Maßnahmen die den Biotopverbund unterstützen auch die Renaturierung eines Feuchtgebietes außerhalb des Plangebietes vor. Dazu bitten wir um einen Gesprächstermin mit der Stadt Bretten und der Naturschutzverwaltung.

13. Vorhandene Ausgleichsflächen für bisherige Abschnitte des Industriegebietes Gölshausen

Wir bitten darum, die Ausgleichsflächen für in der Vergangenheit entwickelte Bauabschnitte innerhalb des Plangebietes auf den Karten darzustellen.

Der Eingriff in die bereits umgesetzten Ausgleichsflächen ist durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Dabei sind zum einen die Ausgleichsflächen für die zurückliegenden Eingriffe zu ersetzen und zum anderen die Eingriffe in die mittlerweile entwickelten Biotope zu kompensieren. Es ist also keinesfalls ausreichend, die bereits vorhandenen Kompensationsflächen 1:1 anderweitig zu ersetzen.

14. Umsetzung der Planung

Der Rüdtwald weist ein regional bedeutsames Vorkommen des europarechtlich streng geschützten Springfrosches auf. Sofern das geplante Regenrückhaltebecken in offener Bauweise ausgeführt wird, wird dieses zwangsläufig als Laichgewässer benutzt werden. Im dem Fall darf keine "Todesfalle" entstehen. Ein angemessener Dauerstau muss die Entwicklung der Amphibien sicherstellen. Zur Abklärung von Details bitten wir um ein Gespräch.

II. Örtliche Bauvorschriften

Dachform und Dachdeckung

Um Solarenergie effizient nutzen zu können muss die Ausrichtung von Dachflächen nach Süden verbindlich festgesetzt werden.

Satzung (Vorentwurf)

1.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut des Produktionsraumes 7 -Süddeutsches Berg- und Hügelland bzw. des Vorkommensgebietes 11 Südwestdeutsches Bergland, Biotoptyp artenreiche Glatthaferwiese mit 40% Kräuter und 60% Gräser zu begrünen.

Für die Gehölzverwendung entsprechend gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

Die Pflege der Ausgleichsflächen bitten wir zu beschreiben.

Bei der Anlage von Feldgehölzen ist angegeben, dass der überwiegende Anteil aus Bäumen bestehen sollte. Fachliche Angaben für Feldgehölze sehen einen Baumanteil von 10 % vor. Wir bitten das zu beachten.

Von der Verwendung der Esche (*Fraxinus excelsior*) bitten wir derzeit aufgrund der massiven Ausfälle Abstand zu nehmen.

B. Örtliche Bauvorschriften

1.2 Dacheindeckungsmaterial und Dachfarbe bei geneigten Dächern

Wir bitten hier ausdrücklich auf die mögliche Anlage von Gründächern hinzuweisen und verweisen in dem Zusammenhang auf deren positiven Eigenschaften in Bezug auf das Wasserrückhaltevermögen und die positiven klimatischen Eigenschaften.

Wie bereits erwähnt, muss für eine effiziente Nutzung der Solarenergie die Ausrichtung von Dachflächen nach Süden verbindlich festgesetzt werden.

2.1 Hecken und Zäune

Um bei den Zäunen eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen bitten wir festzusetzen, dass diese einen entsprechenden Abstand von 20 cm vom Boden einhalten.

Teil B Umweltbericht

- Die geplanten Erdwege sind so auszubilden, dass sie von Wildbienen als Nistplätze genutzt werden können, dabei muss auf den Einsatz von Schotter verzichtet werden.
- Das geplante Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden. Ein angemessener Dauerstau soll die Möglichkeit als Laichgewässer sicherstellen. Zur Abklärung von Details bitten wir um ein Gespräch.
- Der Baumbestand entlang des Erdweges auf südwestlicher Seite ist zu erhalten.
- Die auf der Gemarkung, aber nicht nur dort, noch vorhandenen Streuobstwiesen sind oftmals in einem schlechten Pflegezustand. Aufgrund der Pflegeintensität kultivierter Obstbäume schlagen wir vor, vermehrt auch sog. Wild- oder Flurobstbäume wie Walnüsse, Kirschen, Speierlinge, Wildbirne, Wildapfel, Elsbeere, Eberesche, Kornelkirsche, Mispeln, Holunder usw. zu pflanzen.

Vorgezogener Ausgleich, CEF-Maßnahmen

Für die Goldammer gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Dafür soll vorgezogen eine Ersatzhecke gepflanzt werden. Dies soll 2-3 Jahre vor Beseitigung des derzeitigen Lebensraumes erfolgen.

Vorab wurde angegeben, dass die Pflanzqualität der Sträucher 1xv, 60-100 betragen soll.

Bei dieser Qualität ist es ausgeschlossen, dass die neu gepflanzte Hecke nach 2-3 Jahren die Funktion als Brutrevier übernehmen kann. Es ist eine stärkere Pflanzqualität und ein größerer zeitlicher Vorlauf erforderlich. Ansonsten werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ferner fehlt die Angabe der Länge und Breite der vorgezogen zu pflanzenden Hecke.

Fledermäuse

Nach dem derzeitigen Planungsstand müssen vier Höhlenbäume mit Quartierpotential und ein Höhlenbaum mit einem nachgewiesenen Tagesverstecke gerodet werden. Dafür sollen wiederum fünf Fledermauskästen dauerhaft installiert werden.

Aufgrund der bekanntermaßen nicht sicherzustellenden Akzeptanz der Fledermauskästen fordern wir für jeden entfallenden Höhlenbaum 2 Fledermauskästen, also 10 Kästen insgesamt, davon sollen die Hälfte Überwinterungskästen sein. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist durch ein Risikomanagement bis drei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme die Funktionserfüllung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sicherzustellen und durch einen zweimaligen jährlichen Bericht zu dokumentieren. Sollten die Fledermauskästen von den Tieren nicht angenommen werden muss ein anderer Ausgleich gesucht werden.

Feld- und Haussperling

Für die vier Höhlenbrutkästen ist sicherzustellen, dass diese von den Tieren angenommen werden. Dazu ist ebenfalls ein Risikomanagement wie oben beschrieben, verbindlich durchzuführen. Die Kästen sind auf Dauer regelmäßig zu reinigen. Bei Beschädigung sind die Kästen zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. Gleiches gilt für die Fledermauskästen.

- Entlang der Gehölzflächen sind wärmeliebende Säume zu entwickeln, dazu ist eine entsprechende Saatgutmischung zusammenzustellen.

- Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist für die Ansaaten autochthones Saatgut und für die Anpflanzungen autochthone Gehölze der entsprechenden Herkunfts- oder Vorkommensgebiete zu verwenden. Der Kräuteranteil soll mindestens 40% betragen.
Als Grünland auf den Streuobstflächen soll eine artenreiche Glatthaferwiese entwickelt werden, für die Gehölzsäume ist eine entsprechende Mischung zu wählen.
- In den Ausgleichsflächen sind als zusätzliche Biotopelemente Totholzhaufen zu errichten.
- Die Stämme der vier Höhlenbäume sind in größtmöglichen Abmessungen zu sichern und am Waldrand an geeignete Bäume in entsprechender Exposition anzubringen.
- Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist vordringlich durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen. Die im Umweltbericht angeführten Möglichkeiten sind ernsthaft zu prüfen. Einen monetären Ausgleich lehnen wir ab solange nicht alle anderen Möglichkeiten abgeprüft wurden.
- Im Entwurf des neuen Landesnaturschutzgesetzes ist vorgesehen, dass die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Wir bitten dies im weiteren Planungsverlauf zu beachten.
- alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen bis zu der endgültigen Fassung des B-Planes sichergestellt und durchführbar und ein ggf. notwendiger Grunderwerb muss getätigt sein.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe

**Zu 14: BUND Landesverband Baden-Württemberg, RVMO Karlsruhe,
LNV Baden-Württemberg, Arbeitskreis Karlsruhe, Pfinztal
Naturfreunde Baden, OG Bretten u.a.**

Hinsichtlich des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs hat die Stadt bei der CIMA, Stuttgart, eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, die exakt dieser Fragestellung und der Auseinandersetzung mit dem noch vorhandenen Potential an gewerblichen Flächenreserven nachgeht. Diese Studie liegt vor und ist den Unterlagen des vorläufigen Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebiets gibt der zeichnerische Teil des Plangebiets exakte Auskunft. Die Plangrundlage entspricht der aktuellen Katastergrundlage des Landesvermessungsamtes. Dort sind auch die Flurstücksnummern dargestellt.

Alternativflächen für Produktionsflächen sind innerhalb des Industriegebietes Gölshausen nicht mehr vorhanden. Außerhalb des Industriegebietes Gölshausen gibt es noch Planungsrecht für Gewerbeflächen in Neibsheim und Bauerbach. Näheres ist der eingangs erwähnten Gewerbeflächenpotentialanalyse zu entnehmen.

Bezogen auf das hier geplante Gebiet des 7. Abschnitts des Industriegebietes Gölshausen liegen konkrete Flächenanfragen von bereits im Industriegebiet vorhandenen Betrieben vor. Diese Anfragen übersteigen bereits jetzt die dort tatsächlich entstehenden gewerblich nutzbaren Nettoflächen.

Bezogen auf die Regenrückhaltung hat das Planungsbüro Wald und Corbe nicht nur den neu beplanten Industriegebietsabschnitt VII berechnet, sondern vielmehr das gesamte Industriegebiet Gölshausen und den sich anschließenden Wohnsiedlungsraum samt Außenbereich im Zuge der Weißbach-/Salzach-/Saalbachachse (Flussgebietsuntersuchung des Einzugsgebietes des Saalbachs). Die Untersuchung wurde ganzheitlich betrachtet und berücksichtigt den Hochwasserschutz durchgängig von oben nach unten. Diese Flussgebietsuntersuchung hat gezeigt, dass im Brettener Stadtteil Gölshausen für den Kreuzgraben ein unzureichender Hochwasserschutz vorliegt. Deshalb wurde dieser Bereich neu überplant und wurden Maßnahmen zur Hochwasserabwehr aufgezeigt und zur Umsetzung vorbereitet. Die Grundlagen wurden auf den aktuellen Daten ermittelt und berücksichtigen somit die derzeitige Entwässerungssituation auf der Grundlage des aktuellen Siedlungsbestandes und Versiegelungsgrades.

Positiv gewertet wird seitens der Naturschutzverbände die Erweiterung des Streuobstbestandes entlang des Höhenrückens südlich der Industriegebietserweiterung, gleichzeitig aber die vollständige Erhaltung des vorhandenen Streuobstbestands gefordert.

Dieser Forderung kann und wird die Stadt Bretten nicht nachkommen können. Die Stadt verfolgt hier das Ziel, das vorhandene Industriegebiet unter Ausnutzung der bereits im Abschnitt IV vorgestreckten Infrastruktur zu erweitern. Diese Erweiterung benötigt eine entsprechende Größe und Bauplatztiefe sowie einen entsprechenden Bauplatzzuschnitt, um überhaupt von Gewerbebetrieben wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll genutzt werden zu können. Wäre dies anders möglich oder gäbe es eine Alternative, würde die Stadt sicherlich nicht in diesen Bereich eingreifen. In Abwägung der verschiedensten Belange muss in diesem speziellen Fall aber der zukünftigen gewerblichen Nutzung der Vorzug gegeben werden. Dieser Eingriff erfordert einen entsprechenden Ausgleich, der im Rahmen des Vorhabens Berücksichtigung findet. Auf die entsprechend vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die im überarbeiteten Umweltbericht beschrieben sind, wird verwiesen.

Durch das Vorhaben werden etwa 1,1 ha Streuobstwiesen in Anspruch genommen, die zu den Biotopverbundstrukturen mittlerer Standorte gerechnet werden. Planintern werden im

Süden/Südwesten des Geltungsbereichs ca. 1,3 ha Streuobstwiesen neu angelegt, sodass mittel- bis langfristig der Status Quo des Biotopverbunds gewährleistet ist.

Nicht folgen kann die Stadt der Aussage, dass durch die Egalisierung des Geländes entstehende Böschungen als Grundlage für Ausgleichsmaßnahmen abgelehnt werden. Auf diesen Flächen können umfangreiche Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden, die sowohl ökologische Funktionen erfüllen als auch zur Eingrünung des Gebietes beitragen können. Nicht zuletzt tragen diese „technischen Stufenraine“ auch zur Durchgrünung des Gebietes bei. Eine Begrünung ist auch zur Stabilisierung der Böschungen sinnvoll und notwendig, um Bodenerosionen zu verhindern.

Den Vorschlag, als mögliche Kompensationsmaßnahme die Renaturierung eines Feuchtgebietes außerhalb des Plangebiets vorzusehen, findet die Stadt grundsätzlich gut. Die Stadt ist auch gerne bereit hierzu ein gemeinsames Gespräch mit der Naturschutzverwaltung und den Naturschutzverbänden zu führen. Einen entsprechenden Vorschlag hat auch die Naturschutzverwaltung konkret unterbreitet. Die Stadt verfügt dort aber derzeit über kein Gelände. Insofern kann dieser Vorschlag der Verbindung des Feuchtgebietes Rüdtwald mit dem Seebacher Bach derzeit nicht umgesetzt werden.

Insofern bleibt die Stadt bei ihrer Aussage, als Kompensationsmaßnahme auch auf Gewässerrenaturierungsmaßnahmen zurückzugreifen. Mit solchen Maßnahmen werden der Landwirtschaft keine zusätzlichen Wirtschaftsflächen entzogen.

Dass Ausgleichsflächen für in der Vergangenheit entwickelte Industriegebietsabschnitte zu kompensieren sind, wenn sie innerhalb des jetzt zu entwickelnden Baugebietsabschnitt VII liegen, versteht sich von selbst. Hierzu wird auf die Bilanzierung des den Umweltbericht bearbeitenden Büros Blaser verwiesen.

Die Bedenken, dass sich das zwingend notwendige Regenrückhaltebecken im Falle der Verwendung als Laichgewässer des streng geschützten Springfrosches möglicherweise als „Todesfalle“ für die Entwicklung der Amphibien entpuppt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht völlig entkräftet werden. Im Falle eines Starkregenereignisses wird sich dieses Becken in kurzer Zeit füllen. Das Wasser wird dabei mit zum Teil großen Druck aus den Rohren in das Becken ergießen. Inwieweit es Möglichkeiten gibt, die Beckenausformung so zu organisieren, dass Rückhaltungsfunktion und Laichgewässer gleichermaßen nebeneinander existieren können, muss im Rahmen der Ausführungsplanung untersucht werden. Im Umweltbericht befinden sich bereits Aussagen zur Größe und Tiefe der Wasserfläche sowie zur Bepflanzung. Sollte es eine Möglichkeit geben, ein Laichgewässer zu integrieren, wird die Stadt der Errichtung einer solchen Anlage gerne nachkommen. Sollte es nicht sinnvoll sein, muss im Rahmen eines Gesprächsaustausches zwischen den Naturschutzverbänden, der Naturschutzverwaltung, dem Fachplanungsbüro und der Stadt nach einer Alternative gesucht werden.

Der Empfehlung auf Ausrichtung der Dachflächen nach Süden mit dem Ziel der effizienten Solarenergienutzung wird nicht nachgekommen. Innerhalb des 7. Abschnitts des Industriegebietes wird es wie auch in den bereits vorhandenen Bauabschnitten lediglich Flach- oder flach geneigte Dächer geben. Bei derartigen Dächern bestehen alle Möglichkeiten der effizienten Nutzung von Solarenergieanlagen. Da Sheddächer heute kaum noch Verwendung finden und im gesamten Industriegebiet nicht verbreitet sind, wird unter Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften die Dachform Sheddächer eliminiert.

Der Anregung, die Wege als Erdwege auszubilden, damit sie von Wildbienen als Nistplätze genutzt werden können, kann nur zum Teil entsprochen werden. Dort, wo die Wege als Feuerwehrumfahrt genutzt werden müssen, kann aus Sicherheitsgründen auf eine Schotterung der Wege nicht verzichtet werden.

Der Anregung aufgrund der Pflegeintensität vermehrt auf sogenannte Wild- oder Flurobstbäume zu setzen, wird entsprochen.

Die CEF Maßnahme für die Goldammer umfasst drei einzelne Hecken-Saum-Komplexe. Insgesamt ist die Anlage von 405 m² Hecke und 480 m² Saum vorgesehen. Damit der Streuobstbestand am Stück bleibt und nicht von Hecken durchsetzt wird, sind diese am südlichen Rand vorgesehen.

Der Forderung auf Installation, Wartung und Reinigung von zwei Fledermauskästen für jeden entfallenden Höhlenbaum wird ebenso nachgekommen wie dem Hinweis, dass es sich bei der Hälfte um Überwinterungskästen handeln soll. Die Stadt verpflichtet sich auch über einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten die Akzeptanz dieser Kästen durch die Tiere zu überprüfen und dies durch halbjährlich zu erstellende Berichte zu dokumentieren. Das gleiche gilt auch für vier Höhlenbrutkästen für den Feld- und Haussperling.

3.8.15

34B

671
24.06.2015

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN Baurechtsbehörde Bretten

- 3. Aug. 2015

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2 · 76137 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Postfach 15 60
75005 Bretten

15

STADT BRETTEN					
I	10	14	20	23	61
	80	82	EUMIAS		
EINGANG 30. Juli 2015					
II	30	35	40	60	83
	EAB	81			

Datum	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen
24.06.2015	6.2.3.103.1	15.05.2015	

Kontakt: Kristine Rubio Lorenzo Tel.: 0721 35502-31

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt, Gemarkung Gölshausen

Stellungnahme des Regionalverbands

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen.

Der Regionalverband hat mit Beschluss im Planungsausschuss am 12. Juni 2013 das Verfahren zur 8. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Erweiterung des Industriegebietes Gölshausen im Bereich „Herrgottsäcker“ der Stadt Bretten auf Gemarkung Gölshausen eingeleitet.

Die Regionalplanänderung ist Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Gölshausen“ VII. Abschnitt, da hier ein Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I betroffen ist. Die bauliche Nutzung des Schutzbedürftigen Bereiches ist ausgeschlossen.

Der nächste Schritt im Änderungsverfahren ist die Erarbeitung des Anhörungsentwurfes und der Umweltprüfung. Dafür benötigen wir, wie in den vorangegangenen Abstimmungsgesprächen vereinbart, die Unterlagen zur bereits durchgeführten **Alternativenprüfung** und die **Untersuchung des Gewerbeflächenbedarfs** entsprechend dem Konzept vom 18.06.2013 (CIMA-Angebot).

Da das Regionalplanänderungsverfahren erst bei Vorliegen der genannten Unterlagen fortgeführt werden kann, sehen wir derzeit von einer Stellungnahme zum Bebauungsplan ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Wilske
Stellv. Verbandsdirektor

Zu 15: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe

Ähnlich wie die Raumordnungsbehörde hat auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Gölshausen, VII Abschnitt“ verzichtet. Der Grund hierfür liegt in der bis jetzt für diesen Bereich geltenden Raumnutzung. Aktuell sieht die Raumnutzungskarte dort einen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I vor. Die für die Fortführung des bereits eingeleiteten Regionalplanänderungsverfahrens notwendige Untersuchung des Gewerbeflächenbedarfs und die Würdigung der Alternativflächen liegt zwischenzeitlich vor.

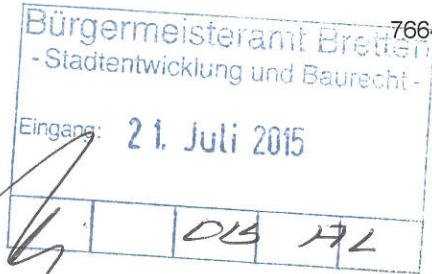


Verwaltung:
Schlachthausgasse 4
75015 Bretten
☎ 07252 - 94 63 25
☎ 07252 - 94 63 20
✉ kurz@wohnbau-bretten.de

Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Postfach 1560, 75005 Bretten

Stadt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht

75015 Bretten



76646 Bruchsal – Heildelshcim
☎ 07251 – 91 85 0
☎ 07251 – 91 85 35

Ihr Schr. vom / AZ
15-05-2015

Ansprechpartner
Herr Kurz

Bretten,
17.07.2015

Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen, VII. Abschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Begründung zum BPlan (Abschnitt 9) ist Ihrerseits aufgeführt, dass die Entwässerung des Schmutzwassers gesichert ist. Bezüglich des Oberflächen- und Regenwassers ist eine geeignete Rückhaltung zu planen und zu erstellen. Unsererseits sind in diesem Baugebiet keine Maßnahmen geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Kurz
Geschäftsführer

Bankverbindungen:

Sparkasse Kraichgau
Sparkasse Pforzheim Calw

* BLZ 663 500 36 * Konto-Nr. 05 010 046
* BLZ 666 500 85 * Konto-Nr. 969 036

www.av-weissach.de * ✉ info@av-weissach.de

Zu 16: Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal, Bretten

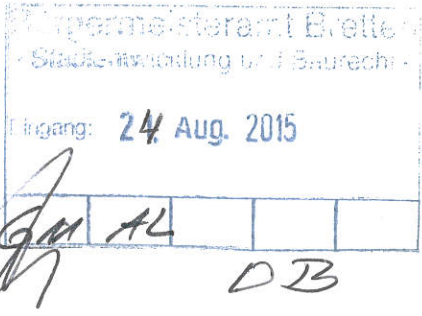
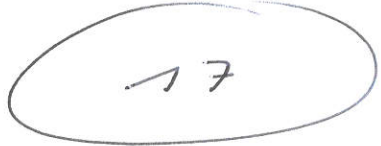
Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Oberflächen- und Regenwassers ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, dessen Volumen durch das Büro Wald und Corbe ermittelt wurde. Die Planung und Ausgestaltung der Beckenplanung selbst wird vsl. ebenfalls durch dieses Büro vorgenommen.

STADT BRETTEN					
I	10	14	20	23	61
	80	82	EuMAB		
EINGANG 24. AUG. 2015					
II	30	35	40	40	83
	EAB	81			

TRANSNET BW

TRANSNET BW / PARISER PLATZ/ OSLOER STR. 15-17 / 70174 STUTTGART / GERMANY

Bürgermeisteramt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Postfach 1560
75005 Bretten



75005 BRETTENDATUM
20. AUGUST 2015

VORGANGS NR:
2015.0089

ANSPRECHPARTNER
Wolfgang Wahl

BEREICH
Genehmigung/Bauleitplanung

TELEFON
+ 49 711 -21858-3320

TELEFAX
+ 49 711 -21858-4444

E-MAIL
Bauleitplanung@transnetbw.de

IHRE SCHREIBEN VOM:
21.07.2015

**380-kV-Leitung Phillippsburg - Pulverdingen, Anlage 0337, Mast 85 - 86
Bebauungsplan „Industriegebiet Gölshausen, VII Abschnitt“, mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Gölshausen
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB's**

Sehr geehrter Herr Zickwolf,

wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Der Ausübungsbereich des Bebauungsplans- VII Abschnitts erstreckt sich unter unserer o.g. Höchstspannungsleitung, was demzufolge zu einigen Einschränkungen führt.

Auf den Schutzstreifen wird sowohl im Textteil als auch im Lageplan zum B-Plan hingewiesen. Wir bitten Sie aber die TransnetBW GmbH als Eigentümer und Betreiber dieser Höchstspannungsleitung zu übernehmen.

Neben den VDE-Vorschriften für den Bau- Betrieb und Unterhaltung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind auch die 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) und die TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) jetzt maßgebende Vorschriften, die den gegenseitigen Bestand regeln.

Die 26. BImSchV, enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

Die neue überarbeitete 26. BImSchV verbietet uns aus Vorsorgegründen jedoch gänzlich, eine Höchstspannungsleitung über Wohnbebauung zu führen, wenn die Leitung auf neuer Trasse errichtet wird. Der Sachverhalt, dass im geplanten Gewerbegebiet evtl. Wohnungen im Schutzstreifen entstehen könnten, ist dann im vorliegenden Fall der gleiche, nur werden die Bauvorhaben in umgekehrter Reihenfolge ausgeführt. Wir raten Ihnen deshalb keine Wohnungen im Schutzstreifen zuzulassen.

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70174 Stuttgart
Postfach 80 03 52
70503 Stuttgart
Germany

T + 49 711 128-03
F + 49 711 128-2331
www.transnetbw.de

Geschäftsführung:
Rainer Joswig
Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hans-Josef Zimmer

Sitz der Gesellschaft:
Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 740510
Ust-Id-Nr.: DE 191008872

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontonummer: 13 69 520
SOLADEST600
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Auf Grund der hier vorhandenen hohen Bauweise der Höchstspannungsleitung und der Ausweisung als Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass sowohl die TA-Lärm Werte als auch die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte eingehalten werden.

Es zeigt sich aber immer wieder, dass in zunehmendem Maße im Zuge des gewandelten Umweltbewusstseins zahlreiche Grundstückseigentümer oder Nutzer, denen die Nutzung in unmittelbarer Nähe zu Hoch und Höchstspannungsleitungen gestattet wurde, sich nachträglich gegen den Bestand der Stromleitung wenden. Auch werden immer wieder Wertverluste wegen der Nähe zur Hochspannungsleitung beim Verkauf der Immobilien vorgebracht

Nach der Planung sind auch Anpflanzungen im Schutzstreifen vorgesehen. Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass Bäume und Sträucher im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsleitung stets einen Abstand von 5 m zu den Leiterseilen haben müssen um jegliche Gefährdung auszuschließen. Um auch wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits jetzt bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen und keine hochstämmigen Bäume vorzusehen.

Die maximalen Gebäudehöhen sind mit 238 m ü. NN im Bebauungsplan festgeschrieben, trotzdem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Bereich der Freileitung darauf zu achten ist, dass mit Personen, Baugeräten (z.B. Baukran) oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen einzuhalten ist. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen; etwaige daraus entstehende Mehrkosten bei Bauausführungen und die spätere Unterhaltung ist vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Unter den Leiterseilen unserer Höchstspannungsleitung und den Masten könnte es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen kommen kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i. A. Wolfgang Wahl

Anlagenmanagement/Bauleitplanung

Zu 17: Transnet Baden-Württemberg, Stuttgart

Die Transnet BW bittet darum, im Textteil des Bebauungsplanes die Transnet BW GmbH als Eigentümer und Betreiber dieser Höchstspannungsleitung zu übernehmen. Dieser Bitte wird seitens der Stadt entsprochen.

Weiterhin weist das Unternehmen darauf hin, dass neben den VDE-Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch die 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) und die TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) jetzt maßgebende Vorschriften sind, die den gegenseitigen Bestand regeln. Diesen Hinweis wird die Stadt in die schriftlichen Darlegungen und den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan einfließen lassen.

Weiterhin kommt die Stadt der von der Transnet BW ergangenen Empfehlung nach, innerhalb des Schutzstreifens keine Wohnungen zuzulassen. Diese Vorgabe wird die Stadt auch auf die parallel geführte Bahnstromtrasse übertragen.